

IV 2B 60/67

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

der Frau Edith B. [REDACTED] geb. I. [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED], Schweis,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin-Wilmersdorf,
Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Wilden, Dr. Lee-
wenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 24. Mai 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin
von 21. November 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren
und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des
Rechtsmittels trägt die Klägerin.

§ 5 R M § 9 1

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer
medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet angehört
und keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, auch
keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, aufwirft.
Das Berufungsgericht hat auch nicht gegen die Grundsätze
verstoßen, die nach der Rechtsprechung des Senats bei der
Entscheidung über die Einholung eines neuen Gutachtens oder
eines Ergänzungsgutachtens zu beachten sind. Das Urteil
weicht auch nicht von der in RStW 1964, 474 Nr. 43 ver-
öffentlichten Entscheidung des Senats ab. Nach dieser Ent-
scheidung ist es nicht erforderlich, daß der Sachverständige
alle Einzelheiten des Verfolgungstatbestandes in seinem
Gutachten aufführt. Daß der Sachverständige Dr. Meyer-
Dresler die entscheidenden Belastungen, denen der Erblasser

ausgesetzt war, in sein Gutachten mit aufgenommen hat, hat das Berufungsgericht eingehend dargelegt. Es kann daher nicht gesagt werden, daß der Sachverständige von einem unvollständigen Verfolgungstatbestand ausgegangen sei. Daß neben dem Verlust der Heimat und des Unternehmens nicht noch zusätzlich Einzelheiten der Vermögensverluste des Erblassers aufgeführt werden mußten, bedarf keiner Erörterung. Die Beurteilung der Lage eines Verfolgten in Einwanderungsland richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Hier hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß zwar für den Erblasser die erwungene Berufsunfähigkeit schwerwiegend und deprimierend gewesen sein mag, er aber in Hause seiner Kinder mit seinen eigenen Händen leben konnte, von den Kindern hilfreich unterstützt wurde und nicht unter den andauernden Sorgen eines um seine wirtschaftliche Existenz gebrechten und um das tägliche Brot kämpfenden Verfolgten leben mußte. Diese konkrete Würdigung weicht nicht von den in der Beschwerdeschrift angeführten Entscheidungen des Senats ab. Auch im übrigen kann diese auf den Einzelfall zugeschnittene tatrichterliche Würdigung die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Es auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 219

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 52 a ff. UrhG geschützt.



Abs. 2 BGG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde der
Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225
Abs. 1 BGG zurückgewiesen werden.

Johanneen

Dr. Graf